

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4943



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Anke Erdmann, Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail froehlich@uvnord.de

Per E-Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 02.10.2015
Fr./Pe.

Stellungnahme UVNord

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/3156

Entwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/2984

Ihr Schreiben vom 17.07.2015

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17. Juli 2015 danken wir für die Gelegenheit, zu den vorgenannten und im Betreff ausgewiesenen Entwürfen Stellung nehmen zu können:

Vorbemerkung:

Aufgrund der Bedeutung des Themas haben wir im innerverbandlichen Anhörungsverfahren alle UVNord angeschlossenen 84 Mitgliedsverbände sowie die entsprechenden Gremien einbezogen, die heute über ihre 41.000 angeschlossenen Mitgliedsunternehmen über 1,55 Millionen Menschen sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Schleswig-Holstein und Hamburg bieten.

Aufgrund der besonderen Expertise ist auch der Bildungspolitische Ausschuss von UVNord mit dem Thema befasst worden.

A. Dieses vorangeschickt, nehmen wir zur **Drucksache 18/3156** wie folgt Stellung:

1.

Aus Anlass der Einbringung der Novelle für das Hochschulgesetz in das Kabinett hat das zuständige Ministerium mit Medien-Information vom 10. März als Begründung u.a. angeführt: „Den bisherigen Praxiserfahrungen des Hochschulgesetzes Rechnung tragen zu wollen.“ Nicht deutlich wurde bereits seinerzeit, was das Ministerium als änderungsbedürftige Praxiserfahrung zugrunde legt. Besonders deutlich wird dies bei der Neuerung für die Änderung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Hochschulrats, die zwar als Entlastung bezeichnet wird, was sich aber nach genauer Betrachtung als eine nicht undeutliche Minderung der Einflussmöglichkeiten und damit der Bedeutung des Hochschulrats darstellt. Der Hochschulrat ist maßgebliches Element in der Konzeption einer autonomen Hochschule, das wohl auch durch die Novelle nicht infrage gestellt werden soll. Bereits die gültige Fassung des Hochschulgesetzes zeigt diesbezüglich in Bezug auf die Stellung des Hochschulrats Einschränkungen; die Novelle entfernt sich jedoch noch weiter von diesem Konzept. Die Existenz des Hochschulrats ist unabdingbarer Bestandteil der gewünschten Hochschulautonomie. Wir verweisen hierzu auf entsprechende Studien und Analysen der Friedrich-Ebert-Gesellschaft: Hochschulräte und Hochschulsteuerung – zwischen Beratung und Kontrolle – Schriftenreihe Hochschulpolitik 2013. Er stellt eine wichtige Funktion bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule dar. Die Hochschule soll auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vorbereiten, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeiten zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist und vermittelt dementsprechende Kenntnisse.

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist ein vom Grundgesetz gedecktes Gut, es entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung des dauerhaften Bezuges zu gesellschaftlichen Erfordernissen. Es hat ein wenig den Anschein, dass die Novelle zwischen diesen beiden Polen verschiebt.

Der Hochschulrat besitzt für autonome Hochschulen eine Scharnierfunktion. Angesprochen werden auf dieser Grundlage vornehmlich folgende nicht operative Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Hochschule:

- a) Strategische Orientierung, d.h. Beratung und Mitentscheidung bei der Erarbeitung einer Strategie und der Verfolgung ihrer Umsetzung.
- b) Die Kontrolle von Leitungsaufgaben.

Damit sind Mitentscheidungsrechte und Verantwortlichkeiten gemeinsam mit dem Senat verbunden u.a. bei der Wahl und Abwahl des Präsidiums (Präsident/Präsidentin, Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, Kanzler/Kanzlerin).

Die Beratung bei der Erstellung, Genehmigung und Umsetzungsverfolgung des Strategie- und Entwicklungsplans.

Stellungnahme zu oder Genehmigung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss mit Entlastungsempfehlung.

Auch die Finanzplanung gehört hierzu. Gleiches gilt für die Genehmigung der Satzung für das Qualitätsmanagement in Forschung, Lehre und Verwaltung.

2.

Grundsätzlich ist ferner anzumerken, dass die schleswig-holsteinische Wirtschaft wahrnimmt, eine äußerst positive Weiterentwicklung der Fachhochschulen im Rahmen des Bologna-Prozesses als regionaler Partner der Wirtschaft mit nachweislichen Wirkungen in die Regionen und für die regionale Wirtschaft. Durch die enge Verknüpfung mit der regionalen Wirtschaft über das Praxissemester sowie Projekt- und Abschlussarbeiten ist ein intensiver Austausch mit Wirkungen für Forschung und Technologietransfer in den Regionen entstanden.

Festzustellen ist aber auch, dass es in den nachgelagerten Vorschriften zu den §§ 12 und 94 des Hochschulgesetzes strukturelle Benachteiligungen gibt, die die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere im europäischen nationalen Kontext behindern. Hier sind insbesondere die Lehrverpflichtungsverordnung und die Kapazitätsrechnung zu nennen: Die erforderlichen Forschungsfreiräume sowie die angemessenen Kapazitäten hinsichtlich Betreuungsrelation und Masterquote werden durch diese Verwaltungsvorschriften behindert. Es wird daher wichtig sein, zunehmend zu einer Chancengleichheit im Hochschulsystem auch gegenüber den Fachhochschulen zu kommen, weil gerade hier die regionalen volkswirtschaftlichen Wirkungen nachgewiesen sind. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund des prognostizierten Fachkräftemangels für den Bereich der MINT-Fächer, weil hier die Fachhochschulen einen unverzichtbaren Beitrag leisten.

3.

Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen:

a) § 3

Hier handelt es sich aus unserer Sicht um sinnvolle Ergänzungen mit deutlicher Hinwendung zum Personal und den Studierenden. Dies ist zu begrüßen.

b) § 6 Selbstverwaltungsaufgaben

Bei der Festlegung der Selbstverwaltungsaufgaben kann es sich auch um strategische Maßnahmen handeln. Deswegen sollte die Zustimmung des Hochschulrats wie in der gegenwärtigen gültigen Fassung des Gesetzes beibehalten werden.

c) § 7 Grundordnung

Entsprechend der Kommentierung zu § 6 als auch wegen teilweiser Rückwirkung auf die Außenbeziehungen der Hochschule sollte eine Zustimmung sowohl von Senat als auch Hochschulrat erforderlich sein.

d) § 8 Wirtschaftsplan

Hier sollte zumindest eine Kommentierung durch den Hochschulrat gefordert sein. Wenn, wie gefordert, die Kosten- und Leistungsrechnung umgesetzt ist, sollte eine Zustimmung durch den Hochschulrat erforderlich sein.

Hinweis: In § 19 – Aufgaben des Hochschulrats – ist die Stellungnahme als Aufgabe definiert; entgegen der Erwähnung der Pflichten des Hochschulrats in anderen Sachparagraphen ist das in § 8 nicht der Fall.

- e) § 9 Ziel und Leistungsvereinbarungen
Ein Vereinbarungszeitraum von 5 Jahren ist eine strategische Festlegung und damit eine konfliktträchtige Überlappung mit dem SEP als maßgebliches Strategiedokument der Hochschule. Es sollte ein kürzerer Zeitraum für die Verhandlung der ZLV festgelegt werden. Davon nicht betroffen und wünschenswert ist die langfristige Vereinbarung über einen finanziellen Rahmenplan, der Gestaltungssicherheit für die Hochschule gibt. Es ist darüber hinaus anzustreben, dass die Definition der Kennzahlen zwischen SEP und ZLV abgestimmt sind.
- f) § 12 Struktur- und Entwicklungsplan
Verwiesen wird auf den zuvor zu § 9 gemachten Kommentar. Weichen einzelne Vereinbarungen aus den ZLV von den Zielfestlegungen des SEP ab, so sind diese Abweichungen vor Übernahme den Entscheidungsgremien für den SEP mit Erläuterung der Konsequenzen vorzutragen.
- g) § 19 Hochschulrat
Die Listung der Aufgaben ist schon in der gültigen Gesetzesfassung, aber ausgeprägter in der Novelle, unausgewogen. Es fehlt die in den Vorbemerkungen aus der angesprochenen Zuordnung als autonome Hochschule resultierenden geschlossenen strategischen und kontrollierenden Mitverantwortlichkeiten im nicht operativen Bereich. Zu beanstanden ist die Möglichkeit zur Entlassung eines Hochschulrats-Mitglieds auf Vorschlag des Senats. Eine Entlassung sollte nur durch das Ministerium möglich sein. Die Unabhängigkeit des Hochschulrats-Gremiums muss gewährleistet sein.
- h) § 27 Wahl/Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin
(5) muss die Mitzustimmung des Hochschulrats erfordern. Das sollte darüber hinaus auch für die Wahl/Abwahl der Vizepräsidenten und des Kanzlers gelten.
(6) Zusammensetzung der Findungskommission
Die Verteilung der Quoten/Stimmrechte ist unausgewogen. Die bislang geltende paritätische Besetzung aus Senat und Hochschulrat sollte beibehalten werden.
Wir merken hierzu an, dass die Verpflichtung, zwei Kandidaten dem Senat zur Wahl zu stellen, zu Problemen bei notwendiger Vertraulichkeit gegenüber Bewerbern führen kann und ggf. gute Bewerber von der Bewerbung abhalten wird.
- i) § 39 Abs. 4
Die Hochschulzugangsberechtigung bereits nach 3 Jahren halten wir für sehr positiv.
- j) § 49 Abs. 1
Auch das Einrichten dualer Studiengänge für Hochschulen bewerten wir grundsätzlich als positiv.
- k) § 54 a Promotionskolleg
Der Entwurf spricht aus unserer Sicht etwas unscharf davon, dass „Universitäten und Fachhochschulen gemeinsam ... ein Promotionskolleg Schleswig-Holstein gründen können“. Es bleibt unklar, inwieweit sich an dieser übergeordneten Einrichtung auch staatlich anerkannte (private) Hochschulen beteiligen können. Klarheit würde aus unserer Sicht z.B. folgende Formulierung schaffen: „Staatliche und staatlich anerkannte Universitäten und Fachhochschulen können gemeinsam ... ein Promotionskolleg ...

gründen“. Dies wäre ganz vornehmlich auch im Interesse der von den Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie getragenen NORDAKADEMIE in Elmshorn, die durchaus ein großes Interesse daran hat, nicht nur Forschungsteams einbringen zu können, sondern auch am Promotionskolleg selbst beteiligt zu sein, zumal es bereits jetzt vergleichsweise viele Interessenten gibt, die in Verbindung mit der NORDAKADEMIE eine berufsbegleitende Promotion anstreben. Daher machen wir uns stark für eine tatsächliche Einbeziehung der NORDAKADEMIE in das Promotionskolleg Schleswig-Holstein. Anders gesprochen: Sollte die Beteiligung an der Gründung auf staatliche Hochschulen beschränkt sein, sollte dies jedenfalls im Gesetzentwurf deutlich gemacht werden, wie z.B. „Staatliche Universitäten und Fachhochschulen können ...“.

Anmerken möchten wir zudem, dass wir das Promotionsrecht an Fachhochschulen nicht als Revolution, sondern als Evolution in der über 40-jährigen Geschichte der Fachhochschulen betrachten. Ein Promotionsrecht an den Lehrstühlen, die belegbar mit Forschung und Lehre beschäftigt sind und ausreichend Know how haben, ist zielführend und Wertschätzung und Anerkennung dieser Arbeit. Im Hinblick auf das Vorgenannte bitten wir jedoch um eine Klarstellung, um Planungssicherheit auch für staatlich anerkannte private Hochschulen zu gewährleisten.

Fazit:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/3156 – ist keine grundlegende Weiterentwicklung der schleswig-holsteinischen Hochschullandschaft in Richtung Zukunftsorientierung mit der eine Stärkung des Standortes verbunden ist. UVNord hat bereits in seinem Positionspapier im Jahr 2010 „Verbesserte Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft im Norden“ weitergehende Vorschläge gemacht, z.B. zu den Themen Innovationstransfer, Unternehmensgründungen aus den Hochschulen oder zentrale Servicestellen. In der Novelle fehlen substantielle Themen wie Studieninhalte, Methodik und Didaktik der Lehrenden, das Ziel der Employability etc. Das sind – und auch das sei angemerkt – immer wiederkehrende Kritikpunkte aus den Unternehmen selbst.

Abschließend möchten wir dennoch nicht unterlassen, es ausdrücklich zu begrüßen dass die Universität Flensburg endgültig als „Europa“-Universität definiert wird. Dies ermöglicht eine wesentliche Stärkung der Identität der Hochschule nach innen und nach außen.

B. Zur Drucksache 18/2984 nehmen wir nicht dezidiert Stellung, auch wenn dieser Entwurf viele richtige Ansätze zur Stärkung von Forschung und Lehre sowie mehr Wettbewerb beinhaltet.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Thomas Fröhlich